

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 83=103 (1937)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Auslandschronik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das Gaskampfverbot, durchaus anerkannt werden und für sie die Wahrscheinlichkeit der Befolgung wirklich besteht. Den grundlegenden Unterschied sieht er darin, dass sie eben mehr der allgemeinen Ueberzeugung entsprechen als das Verbot des Gaskriegs, worin dem Verfasser unbedingt zugestimmt werden muss. Die juristisch und militärisch hervorragende Arbeit verdient weiteste Verbreitung. Vermag sie doch jedem, ob Fachmann oder nicht, in hohem Masse ein grosses Verständnis für die Gaswaffe, ihre heutige Stellung im Völkerrecht und im Ansehen der Völker zu vermitteln. Major W. Volkart.

## AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Redaktion: Oberstlt. Karl Brunner, Zürich

### Deutsches Reich

#### Militärpflichtersatzsteuer in Deutschland

Nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht richtet Deutschland jetzt eine Militärpflichtersatzsteuer ein, die eine Analogie zu der der Schweiz aufweist. Alle diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die aus irgendeinem Grund die obligatorische zweijährige Dienstzeit nicht absolvieren können, werden der Wehrsteuer unterworfen. Das Wehrsteuergesetz wird damit begründet, dass diejenigen, die Militärdienst zu leisten haben, entweder ihre Ausbildung unterbrechen oder ihre Stellung im Beruf aufgeben müssen, während die anderen früher verdienen können. Die neue Steuer soll dafür einen Ausgleich bringen.

Das Wehrsteuergesetz tritt auf den 1. September in Kraft. Männer, die vor dem 1. Januar 1914 geboren worden sind, sind nicht militärsteuerpflichtig. Vorerst werden also nur die Jahrgänge 1914, 1915 und 1916 erfasst. Da man am schweizerischen Beispiel die Schäden festgestellt hat, die die Ausdehnung der Militärpflichtersatzsteuer auf die im Ausland lebenden Staatsangehörigen verursacht hatte, stellt das deutsche Gesetz den Auslandsdeutschen die Leistung frei. Ferner sind diejenigen Männer nicht steuerpflichtig, die während der Arbeitsdienstzeit oder während der zweijährigen Militärdienstzeit untauglich werden. Wer weniger als 224 Mark jährlich oder 52 Mark monatlich verdient, ist ebenfalls nicht steuerpflichtig. Die Steuerpflicht endet mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.

Die Wehrsteuer wird bei Arbeitslohnempfängern abgezogen, in den übrigen Fällen wie die Einkommenssteuer veranlagt. Der Begriff des Einkommens ist der gleiche wie bei der Einkommenssteuer. In den Jahren, in denen der steuerpflichtige Jahrgang die zweijährige Militärdienstzeit zu absolvieren hätte, beträgt die Wehrsteuer die Hälfte der Einkommenssteuer. In den folgenden Jahren bis zum Ende der Steuerpflicht sind sechs Prozent der Einkommenssteuer zu bezahlen. In den Fällen, in denen die Wehrpflichtigen keine oder nur eine sehr kleine Einkommenssteuer zu zahlen haben, werden Mindestsätze erhoben. In den ersten zwei Jahren nach Eintritt der Wehrsteuerpflicht werden vier Prozent und in den folgenden fünf Jahren fünf Promille des Arbeitslohnes festgesetzt. Wird die Wehrsteuer veranlagt, so beträgt der Satz fünf Prozent bzw. sechs Promille des Einkommens.

Die bisherige Veröffentlichung bringt keine Klarheit, ob auch Juden deutscher Staatszugehörigkeit im militärpflichtigen Alter von der Wehrsteuer er-

fasst werden. Es ist aber anzunehmen, dass sie die Steuer ebenfalls entrichten müssen, obwohl ihnen die Ableistung des Militärdienstes versagt ist.

## **Tschechoslowakei**

### **Wehrerziehung.**

Der vom Kabinett Hodza vorgelegte Gesetzentwurf über die Wehrerziehung, der die Vorbereitung der gesamten Bevölkerung für die Staatsverteidigung zum Zweck hat, enthält in seiner Begründung die Erklärung, dass den Angehörigen der Armee infolge der zahlreichen neuen Waffengattungen immer grössere Aufgaben erwachsen. Da jeder Soldat sämtliche Waffen verstehen soll, wäre es wünschenswert, wenn die einrückenden Rekruten mit den militärischen Grundbegriffen vertraut seien. Die Frauen müssen zur Pflege von Verwundeten und Abwehr von Giftgasangriffen vorbereitet werden. Der Pflicht zur Wehrerziehung unterliegen daher alle Staatsbürger beiderlei Geschlechts vom sechsten bis zum dreissigsten Altersjahr. Die Ausbildung, die sich im Luftschutz bis zum sechzigsten Lebensjahr erstreckt, erfolgt in drei Gruppen. Die moralische und körperliche Wehrvorbereitung, die mit dem vollendeten sechsten Jahr einsetzt, obliegt der Schule und dem Turnunterricht. Mit vierzehn Jahren beginnt die Ausbildung im Hilfs-, Schutz- und Flugabwehrdienst. Die eigentliche Wehrausbildung erstreckt sich vom siebzehnten bis dreissigsten Lebensjahr. In jedem Jahr müssen der Wehrausbildung dreissig bis hundert Stunden gewidmet sein. Von der Schulung ausgeschlossen sind Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder nach dem Schutzgesetz, Sprengstoffgesetz und Flugabwehrgesetz angeklagt wurden, sowie Personen, deren moralische und gesundheitliche Veranlagung die anderen Teilnehmer der Kurse gefährden könnte. Im Ausland lebende tschechoslowakische Staatsbürger sind von der Wehrausbildung befreit. Es besteht eine eigene Meldepflicht. Ausserdem wird unter Heranziehung der traditionellen Turnvereine eine eigene Gesamtorganisation geschaffen. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Strafen bis zu sechs Monaten Arrest geahndet.

## **Spanien**

### **Erfahrungen des Luftkrieges**

#### **General Kindelan über seine Beobachtungen in Spanien**

General Alfred Kindelan, der Chef der nationalistischen Luftstreitkräfte, fasste dieser Tage seine Erfahrungen aus den Luftkämpfen des spanischen Bürgerkrieges in der Feststellung zusammen, dass die Manövrierfähigkeit der Kampfflugzeuge noch immer der wichtigste Faktor im Luftkrieg sei. Allerdings bestehe die Möglichkeit, dass später einmal die Konstruktion von überaus schnellen, vielmotorigen Bombern hierin Aenderung schaffe.

Der Bürgerkrieg hat nach Ansicht von General Kindelan vielseitige Erfahrungen für die Luftkriegsführung gebracht. Sie sind um so wertvoller, als die Luftwaffe zur Zeit des Weltkrieges noch in den Kinderschuhen steckte, und darum ihre Möglichkeiten bei weitem nicht auszunützen vermochte.

Die bedeutendste dieser Erfahrungen ist, dass die Jagdflugzeuge sich im Gegensatz zur allgemeinen Erwartung als das eigentliche Rückgrat einer guten Luftwaffe erwiesen haben. Von den zwei Hauptelementen, denen sie diese Rolle verdanken, Bewaffnung und Manövrierfähigkeit, hat sich das letz-

tere Element, in dem sich Schnelligkeit und Wendigkeit vereinigen, als das wichtigere erwiesen. Vielmotorige, schwere Flugzeuge mit mehreren Geschütz- und Maschinengewehrständen sind im Kampf gegen kleinere Maschinen von höherer Manövrierfähigkeit einfach verloren und können sich nur dann einigermaßen verteidigen, wenn sie in geschlossener Formation fliegen. Gerade diese Tatsache aber gibt vielleicht den neuen, weniger stark bewaffneten, aber dafür um so schnelleren mehrmotorigen Bombenflugzeugen eine grosse Zukunft.

In einem kurzen Ueberblick über die heute in Europa verwendeten Kriegsflugzeuge bezeichnet General Kindelan die französischen Flugzeugtypen als wertlos; auch die meisten der holländischen Maschinentypen taugten für den Luftkrieg nur wenig. Die schnellen zweimotorigen Bomber der sowjetrussischen Luftwaffe hätten den Nachteil, dass sie nicht genug Last zu tragen vermöchten, während die sowjetrussischen Kampfflugzeuge bei hoher Geschwindigkeit nicht wendig genug seien. General Kindelan hob mit besonderer Anerkennung die Bomenabwurftechnik der deutschen Luftwaffe und die Luftkampftechnik der italienischen und englischen Flieger hervor. Gewisse Experimente, die in der letzten Zeit mit besonderen Flugzeugtypen gemacht worden sind, z. B. die Ausrüstung von Kampfflugzeugen mit kleinen Geschützen und die Konstruktion von «Torpedo-Flugzeugen» lehnte der General als wenig aussichtsreich ab. Vom Sturzflugbombenabwurf, der für den Angriff auf Kriegsschiffe von grosser Bedeutung werden kann, sagt er, dieses Problem sei noch nicht gelöst.

Kindelan ging im Laufe der Unterredungen auch auf die Leistungen der Erdabwehr ein. Er sagte, sie bringe gute Ergebnisse bei Tageslicht, wenn ihr Feuer gut geleitet sei; des Nachts dagegen seien die Resultate des Abwehrfeuers nur bei gleichzeitigem Einsatz von ausserordentlich starken Scheinwerfern nennenswert. Der General sieht den Hauptwert der Luftwaffe mehr in der moralischen als in der materiellen Wirkung. Die Truppen werden stets zuverlässig zum Angriff vorgehen, wenn sie ihre eigenen Flugzeuge über sich sehen; sie werden dagegen leicht entmutigt, wenn sie unter dem Feuer gegnerischer Flugzeuge stürmen sollen. Das ist wichtiger als selbst die grössten materiellen Wirkungen von Bombardements und Flugzeugbeschiessungen.

---

## Grossbritannien

### Vorbereitung der Handelsflotte für den Kriegsfall.

Ein Plan der Regierung zur Vorbereitung der Handelsflotte für ihre Aufgaben im Falle eines Krieges wurde am 22. Juli in Southampton vom Staatssekretär im Kriegsministerium, Wallace, angekündigt. Danach ist beabsichtigt, sämtliche Offiziere der Handelsmarine, soweit sie nicht schon der regulären Marinereserve angehören, regelmässig zur militärischen Ausbildung heranzuziehen. Für diesen Zweck werden in London, Liverpool, Southampton, Glasgow und anderen Städten Marineschulen eröffnet. Marine- und Unterseebootabwehr sowie Geschützübungen bilden die Hauptpunkte der Ausbildungskurse. Weiter erklärte Wallace, für einen Kriegsfall läge bereits die «Defensivrüstung» für die Handelsflotte bereit. Man könne annehmen, dass England für einen solchen Fall auf diesem Gebiet besser vorbereitet sei als im Jahre 1914. Es sei jedoch auch notwendig, dass jeder Offizier der Handelsmarine bereits in Friedenszeiten mit all den Fragen vertraut gemacht werde, die auftauchen könnten, wenn das Land wieder in einen Krieg verwickelt würde.

### **Die Aufrüstung in der Luft.**

Das Blatt «Evening Standard» berichtet, dass die britische Luftmacht das vorgesehene Aufrüstungsprogramm so gut wie vollständig durchgeführt habe und dass demnächst die 127 Geschwader mit den 1750 Flugzeugen fertig dastehen würden. Ausserdem seien grosse Reserven vorhanden, über die jedoch keinerlei Zahlen bekanntgegeben würden.

### **Neues Heer mit kurzer Dienstzeit.**

Die Schaffung eines neuen englischen Heeres mit kurzfristiger Dienstzeit wird von einem inoffiziellen Ausschuss unter Vorsitz des konservativen Abgeordneten Amery als Massnahme zur Behebung des Rekrutenmangels für die englische Armee angeregt. Der Ausschuss, dem viele ehemalige höhere Offiziere, darunter auch Feldmarschall Sir Philipp Chetwood, angehören, will die Regierung bei der Durchführung der Aufrüstung unterstützen. Einer seiner Vorschläge ist die Schaffung mehrerer Divisionen mit zweijähriger Dienstzeit, nach deren Beendigung die Freiwilligen für weitere zehn Jahre der Reserve zugeteilt würden. Die Dienstzeit würde ausschliesslich in England abgedient werden. Abgesehen von diesen nur für England bestimmten Divisionen regt der Ausschuss die Aufstellung anderer Divisionen an, die teils in der Heimat, teils im Nahen Osten Verwendung finden sollen. Ihre reguläre Dienstzeit würde etwa drei Jahre betragen. Für den Ueberseedienst im weiteren Sinne (Indien und der Ferne Osten) sollen wie bisher Soldaten mit normaler Dienstzeit Verwendung finden. Weiter fordert der Ausschuss eine höhere Bezahlung für alle technisch gebildeten Soldaten und Truppenteile sowie die Einführung der Zivilversorgung für alle ausgedienten Soldaten.

---

## **Japan**

### **Der Wehretat.**

Der Wehretat für das nächste Fiskaljahr erreicht die Höhe von 940 Millionen Yen. Das bedeutet gegenüber dem jetzigen Budget eine Erhöhung um 213 Millionen Yen oder rund 30 Prozent.

---

## **Russland**

### **Politische Kontrolle im Heer.**

Die angekündigten organisatorischen Massnahmen in der Roten Armee zum Zweck der Verstärkung der politischen Kontrolle wurden durch ein Dekret über die sogenannten Kriegsräte eingeleitet. Dem Dekret zufolge besteht jeder Kriegsrat, der die höchste Instanz der Militärgewalt im Bezirk darstellt, aus drei Personen: dem militärischen Befehlshaber als Vorsitzendem und aus zwei Männern. Dem Kriegsrat sind alle Truppen sowie alle militärischen Einrichtungen im Bezirk unterstellt. Der Kriegsrat selbst untersteht direkt dem Volkskommissär für das Verteidigungswesen. Der Kriegsrat leitet die militärische und politische Ausbildung der ihm unterstellten Truppen. Er hat alle vorbereitenden Massnahmen für den Kriegsfall zu treffen sowie die Auswahl der Offiziere vorzunehmen und die Armee im Geist der Ergebenheit zur Sowjetmacht zu erziehen. Es untersteht ihm auch das militärische Vorbildungswesen.

---

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.